

## A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bernhard Henter und Arnold Schmitt (CDU)  
– Drucksache 17/5109 –

### Ausreisepflichtige Personen im Landkreis Trier-Saarburg und der Stadt Trier

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/5109 – vom 16. Januar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Personen waren im Landkreis Trier-Saarburg und der Stadt Trier in den Jahren 2016 und 2017 ausreisepflichtig?
2. Wie viele dieser Personen kamen aus Staaten, die aktuell als „sichere Herkunftsländer“ eingestuft sind (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern und den o. g. Jahren)?
3. Wie viele ausreisepflichtige Personen sind in dem vorgenannten Zeitraum aus dem Landkreis Trier-Saarburg und der Stadt Trier freiwillig ausgewandert?
4. Wie erfolgt die Sicherstellung, dass diese freiwilligen Ausreisen auch tatsächlich erfolgt sind (bitte Darlegung)?
5. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2016 und 2017 im Landkreis Trier-Saarburg und der Stadt Trier abgeschoben?
6. Wie viele Personen werden, obwohl sie ausreisepflichtig wären, aktuell geduldet (bitte Angaben zu den Gründen)?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Februar 2018 wie folgt beantwortet:

Bei Anfragen zu „ausreisepflichtigen“ und „vollziehbar ausreisepflichtigen“ Personen stellt Rheinland-Pfalz auf die Zahl der Duldungsinhaber ab. Auf die Ausführungen zu der Kleinen Anfrage 17/2374, Antwortdrucksache 17/2614 zu Frage 4 und 5 wird verwiesen. Bei den Duldungszahlen für das Jahr 2016 ist zu beachten, dass darin auch Personen enthalten sind, die aufgrund des Antragsrückstandes beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keinen förmlichen Asylantrag stellen konnten und deshalb in Besitz einer Duldung waren. Diese Personen sind nicht ausreisepflichtig.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Stichtag 31. Dezember 2016	Stichtag 31. Dezember 2017
Duldungen Rheinland-Pfalz (RLP) gesamt	7 677	6 280
Duldungen SV Trier gesamt	45	53
Duldungen LK Trier-Saarburg gesamt	62	131

Zu Frage 2:

Die Angaben können aus der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Sichere Herkunftsländer gemäß § 29 a AsylG	Duldungen Rheinland-Pfalz Stichtag 31. Dez. 2016	Duldungen Rheinland-Pfalz Stichtag 31. Dez. 2017	Duldungen SV Trier Stichtag 31. Dez. 2016	Duldungen SV Trier Stichtag 31. Dez. 2017	Duldungen LK Trier-Saarburg Stichtag 31. Dez. 2016	Duldungen LK Trier-Saarburg Stichtag 31. Dez. 2017
Albanien	307	233	1	3	1	3
Bosnien und Herzegowina	181	130	1	0	0	0
Ghana	17	16	1	0	0	0
Kosovo	669	495	12	1	4	10
Mazedonien	427	298	4	1	8	4
Montenegro	16	16	0	0	0	0
Senegal	4	5	0	0	0	0
Serbien	548	397	4	3	2	2

(Quelle: AZR, BAMF)

Zu den Fragen 3 und 5:

Die Angaben können aus der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	2016		2017	
	Freiwillige Ausreisen	Abschiebungen	Freiwillige Ausreisen	Abschiebungen
RheinlandPfalz	5 917	881	2 248	1 293
SV Trier	619	171	418	212
LK Trier-Saarburg	299	21	198	124

Zu Frage 4:

Die Ausländerbehörde stellt den ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern eine Grenzübertrittsbescheinigung aus, mit der der Nachweis der Ausreise aus dem Bundesgebiet geführt wird. Damit ist die Aufforderung verbunden, diese Bescheinigung der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde beziehungsweise der deutschen Auslandsvertretung außerhalb der Schengen-Staaten zu übergeben. Diese leitet die Bescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde zu. Eine bloße Übersendung durch die Betroffenen durch Post, Kurier oder Boten genügt nicht. Der Nachweis der Ausreise kann auch auf andere Weise geführt werden, solange keine Zweifel an der erfolgten Ausreise bestehen. Wird kein Ausreisenachweis gegenüber der Ausländerbehörde geführt, wird die betreffende Person zur Aufenthaltsermittlung und gegebenenfalls zur Festnahme ausgeschrieben. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass die betroffene Person ihrer obliegenden Ausreisepflicht nicht nachgekommen ist (siehe Antwort auf die Kleine Anfrage 17/145, Antwortdrucksache 17/379 zu Frage 4). Des Weiteren wird auf die Ausführungen zu der Kleinen Anfrage 17/3406, Antwortdrucksache 17/3606 zu Frage 4 verwiesen.

Zu Frage 6:

Die Angaben können aus den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aussetzung der Abschiebung (Duldungen) SV Trier Stichtag 31. Dezember 2017	53
Duldung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG (Abschiebungsstopp)	9
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (dringende humanitäre Gründe oder öffentliches Interesse)	4
Duldung nach § 60 a Abs. 2 b AufenthG (Eltern gut integrierter Minderjähriger)	1
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	13
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (fam. Bindungen zu Duldungsinh., fehlende Reisedokumente oder medizinische Gründe)	9
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	13
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	4

Aussetzung der Abschiebung (Duldungen) LK Trier-Saarburg Stichtag 31. Dezember 2017	131
Duldung nach § 60 a AufenthG (alt)	2
Duldung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG (Abschiebungsstopp)	4
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (gültig bis 5. September 2013)	3
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (dringende humanitäre Gründe oder öffentliches Interesse)	4
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	37
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (fam. Bindungen zu Duldungsinh., fehlende Reisedokumente oder medizinische Gründe)	5
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	74
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	2

(Quelle: AZR, BAMF)

Anne Spiegel  
Staatsministerin

